

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung des Marktes Schwanstetten
für die Kirchweihen in den Ortsteilen
Schwand und Leerstetten
(Kirchweihverordnung)**

Vom xx.xx.xx

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) erlässt die Marktgemeinde Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Die Verordnung des Marktes Schwanstetten für die Kirchweihen in den Ortsteilen Schwand und Leerstetten (Kirchweihverordnung) vom 30. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt die Kirchweihen des Marktes Schwanstetten in den Ortsteilen Schwand und Leerstetten im Bereich der Altorte“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in den beigefügten Plänen für den Ortsteil Schwand (Anlage 1 vom 30.07.2008) und den Ortsteil Leerstetten (Anlage 2 vom 11.07.2014) umgrenzt.“

3. Die Anlage 2 vom 30.07.2008 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den
Markt Schwanstetten

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister

Anlage

Anlage 2 vom 11.07.2014 zur Kirchweih im Ortsteil
Leerstetten

